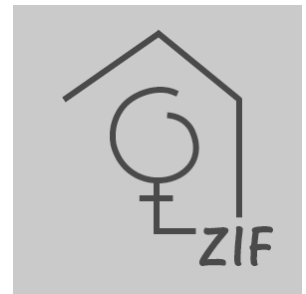


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 04.03.2015

Pressemitteilung zum 8.März 2015

Zum Internationalen Frauentag am 8.März 2015 fordern die Autonomen Frauenhäuser die Bundesregierung auf, ihren Verpflichtungen zum wirksamen Schutz aller Frauen und Kinder vor Gewalt nachzukommen – besonders für Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt und Flüchtlingsfrauen!

Verpflichtungen aus internationalen Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung vielfältiger internationaler Abkommen zum wirksamen Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt verpflichtet. Leider kommt die Bundesrepublik Deutschland dieser Verpflichtung nur unzureichend nach.

Der Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gewalt - insbesondere für Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus und Flüchtlingsfrauen - ist in Deutschland nicht gewährleistet.

Die UN-Konvention zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen (CEDAW) sieht für Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen, Asylsuchende und Frauen, die Minderheiten angehören, in den Bereichen Diskriminierung, Gewalterfahrung, Zugang zu Information, Gesundheit und Arbeitsmarkt deutlichen Handlungsbedarf (abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 2009 zum 6. Staatenbericht).

Der nächste Staatenbericht der Bundesregierung wird dieses Jahr vorgelegt und Verbesserungen müssen dargestellt werden. **Seit 2008 hat sich die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen aber nicht verbessert, sondern beispielsweise durch die Anhebung der Ehebestandszeit auf 3 Jahre weiter verschlechtert.**

Auf europäischer Ebene hat die Bundesrepublik Deutschland am 11. Mai 2011 die sog. Istanbul-Konvention CETS 210 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Nachdem inzwischen 16 Staaten (Stand: März 2015) das Übereinkommen ratifiziert haben, ist CETS 210 seit dem 1. August 2014 in Kraft und fordert wirksame Maßnahmen zum Schutz aller gewaltbetroffenen Frauen ein.

Die Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention durch Deutschland ist lange überfällig!

Forderungen:

Die autonomen Frauenhäuser fordern anlässlich des Internationalen Frauentages konkret für Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt und Flüchtlingsfrauen:

1. **Uneingeschränkter Zugang zu medizinischer und ärztlicher Versorgung** durch die Einbeziehung aller in gesetzliche Krankenkassen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, insbesondere auch von Gewalt betroffener geduldeter Frauen bzw. Frauen im Asyl(folge)verfahren
2. **Abschaffung der Residenzpflicht** auch vor Ablauf von 3 Monaten für gewaltbetroffene Frauen.
Möglichkeit des Wohnortwechsels, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Einreisegrund.
3. **Anspruch auf Teilnahme an geförderten Alphabetisierungs-, Sprach- und Integrationskursen mit Kinderbetreuung** und berufsbildenden Maßnahmen sowie uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt von Anfang an.
4. **Abschaffung des Widerrufverfahrens nach Anerkennung**
5. **Abschaffung der Ehebestandszeit von 3 Jahren** als Voraussetzung für einen eigenständigen Aufenthalt
6. **Konsequente Anerkennung des Flüchtlingsstatus' oder des subsidiären internationalen Schutzes im Asylverfahren bei geschlechtsspezifischer Gewalt/Verfolgung.**
7. **Kostenübernahme für Rechtsberatung und Anwaltsgebühren**
8. **Humane bundeseinheitliche Zugangsvoraussetzungen und Entscheidungskriterien der Härtefallkommissionen der Länder:**
 - Kein Verzicht auf weitere rechtliche Schritte durch Anrufen der Härtefallkommission
 - Keine Abschiebung vor der Entscheidung, d.h. aufschiebende Wirkung des Antrags in allen Bundesländern
 - Keine Ausschlusskriterien wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung und fehlender Integrationsnachweise
9. **Keine Unterbringung in Sammelunterkünften**
10. **Rechtlicher und dauerhafter aufenthaltsrechtlicher Schutz für Frauen aus Drittstaaten, die zur Arbeit / Prostitution gezwungen wurden** – unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft.
11. **Recht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für alle Frauen, die in Deutschland von sexualisierter und/ oder Häuslicher Gewalt betroffen sind**, unabhängig von ihrem Einreisegrund.
12. **Rückkehrrecht nach Deutschland bei Zwangsverheiratung ins Ausland**
13. **Information und Beratung zu Schutz und Unterstützung bei Gewalt.**
Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auch in Sammelunterkünften.
14. **Uneingeschränkter Zugang zu Frauenhäusern:**

Frauenhäuser müssen länderübergreifend für alle körperlich und/oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihre Kinder uneingeschränkt und niedrigschwellig zugänglich sein - unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort und Gesundheitszustand oder etwaiger Behinderung/Beeinträchtigung.

